

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

49. Jahrgang

Braunschweig, den 23. August 2022

Nr. 11

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2022.....	77

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 29. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	951.720.339 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.011.610.208 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	544.450 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	653.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	935.884.801 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	942.394.892 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.543.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	171.246.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	147.023.015 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.836.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.104.451.016 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.124.477.492 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement und des Referats Hochbau für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	95.942.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	95.921.650 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.942.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.525.850 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	95.942.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	95.644.250 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	71.484.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	67.999.100 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 Euro

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 94.985.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

§ 2 a

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.181.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.914.300 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau nicht veranschlagt.

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.699.100 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 36.699.100 Euro veranschlagt.

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.699.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.200 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

178.423.400 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	107.967.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	115.833.600 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2022 wird

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau nicht veranschlagt.

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 42.405.100 € festgesetzt.

1.1	der ordentlichen Erträge auf	39.604.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.005.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 Euro festgesetzt.

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.719.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.223.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.226.000 Euro

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2022 auf 65.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 4 a

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

In der Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

festgesetzt.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	53.719.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.500.600 Euro

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 52.038.015 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

§ 6

Zur Unerheblichkeit bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG finden die Regelungen in lit. g) der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 29. März 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. August 2022 erteilt worden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner Genehmigung im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung erfolgt gesondert.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **24. August bis zum 1. September 2022** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.27 und N 6.31 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 23. August 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

